

Aktuelle Entwicklungen der Strafverfolgung von Völkerrechtsverbrechen in der Schweiz*

Von Andreas Müller, Bern**

Gestützt auf Anzeigen einer Genfer NGO vom Sommer 2014 führte die Bundesanwaltschaft eine Strafuntersuchung gegen einen, sich in der Schweiz aufhaltenden, ehemaligen liberianischen Warlord wegen Kriegsverbrechen. Er soll im liberianischen Bürgerkrieg Anfang der Neunzigerjahre einen Kindersoldaten rekrutiert, Dörfer geplündert, Zivilisten versklavt, gefoltert, vergewaltigt, ermordet und in kannibalischer Weise geschändet haben. Der Beschuldigte konnte in der Schweiz lokalisiert und inhaftiert werden. Die Beweiserhebung gestaltete sich aber wegen der großen zeitlichen wie auch räumlichen Distanz zu den Geschehnissen schwierig. Die Einvernahmen der Opfer und Zeugen aus Liberia waren nicht nur logistisch eine Herausforderung. Es offenbarten sich auch immer wieder kulturell bedingte Missverständnisse, die erkannt und geklärt werden mussten. Das Ergebnis der Strafuntersuchung überzeugte die Bundesanwaltschaft, den Beschuldigten im März 2019 beim Bundesstrafgericht anzuklagen. Nach diversen pandemiebedingten Verschiebungen fand die sechswöchige Hauptverhandlung Anfang 2021 statt. Mit Urteil vom 18. Juni 2021 befand das Gericht den Angeklagten für schuldig und verurteilte ihn zur Höchststrafe von 20 Jahren Freiheitsentzug und Landesverweis. Es ist das erste völkerstrafrechtliche Urteil der zivilen Strafjustiz der Schweiz.

Based on reports filed by a Geneva-based NGO in summer 2014, the Office of the Attorney General of Switzerland conducted a criminal investigation for war crimes into a former Liberian warlord residing in Switzerland. During the Liberian civil war in the early 1990s, he allegedly recruited a child soldier, pillaged villages, enslaved civilians, tortured, raped and murdered them and committed acts of cannibalism. The accused could be located in Switzerland and was arrested. The collection of evidence, however, was difficult due to the great temporal and geographical distance to the events. Enabling the interrogations of the victims and witnesses from Liberia was a logistical challenge. Furthermore, a lot of cultural misunderstandings had to be recognized and clarified. The results of the criminal investigation convinced the Office of the Attorney General of Switzerland to indict the accused at the Federal Criminal Court in March 2019. After various postponements due to the pandemic, the six-week main hearing took place at the beginning of 2021. In its judgement of 18 June 2021, the court found the accused guilty and sentenced him to the maximum penalty of 20 years' imprisonment and expulsion from the country. It is the first judgement of Switzerland's civil criminal justice system under international criminal law.

*Der Beitrag ist die schriftliche Version des Kurzvortrages, den der Verfasser in der Sitzung des Arbeitskreises Völkerstrafrecht vom 6. und 7. Mai 2022 in Berlin gehalten hat.

** Der Verfasser ist Staatsanwalt des Bundes bei der Bundesanwaltschaft in Bern.

Seit Inkrafttreten verschiedener Gesetzesnovellen am 1. Januar 2011 sind die Strafbehörden des Bundes ausschließlich für die Verfolgung von Völkermord, Verbrechen gegen die Menschlichkeit und Kriegsverbrechen nach dem Universalitätsprinzip zuständig.¹

Am 18. Juni 2021 fällte die Strafkammer des Bundesstrafgerichts² das erste völkerstrafrechtliche Urteil eines (zivilen) Strafgerichts³ in der Schweizer Justizgeschichte und verurteilte einen ehemaligen liberianischen Warlord zu 20 Jahren Freiheitsentzug. Auf dieses Urteil⁴ und seine Vorgeschichte wird im Folgenden eingegangen. Dabei stehen die praktischen Aspekte im Vordergrund.

Im Juli 2014 reichten drei Genfer Rechtsanwälte für insgesamt sieben in Liberia ansässige Opfer bei der Bundesanwaltschaft Privatklage⁵ gegen Alieu Kosiah wegen Kriegsverbrechen und Verbrechen gegen die Menschlichkeit ein. Im Juni und August 2016 gesellten sich ein weiterer Privatkläger und eine Privatklägerin, beide ebenfalls in Liberia lebend und in der Schweiz anwaltschaftlich vertreten, dazu. Der Beschuldigte soll, kurz zusammengefasst, als „CO“⁶ bzw. „Colonel“ oder „General“ des United Liberation Movement of Liberia for Democracy (ULIMO)⁷ im liberianischen Bürgerkrieg⁸ Anfang der Neunzigerjahre einen Kindersoldaten rekrutiert, Dörfer geplündert, Zivilisten versklavt, gefoltert, vergewaltigt, ermordet und in kannibalischer Weise geschändet haben.

Auffallend an den Privatklagen – und typisch in diesem Fachbereich – war, dass sie auf den Vorarbeiten einer in Genf

¹ Siehe zum Ganzen Müller/Heinrich, ZIS 2015, 501 f.

² Das erstinstanzliche Gericht in Bundesstrafsachen (Art. 35 Abs. 1 des Bundesgesetzes über die Organisation der Strafbehörden des Bundes).

³ Bis zur Einführung der neuen Strafprozessordnung teilten sich Zivil- und Militärjustiz die Zuständigkeiten, siehe dazu Müller/Heinrich, ZIS 2015, 501 (502).

⁴ BStGer, Urt. v. 18.6.2021 – SK.2019.17 (zum Zeitpunkt der Publikation dieses Beitrages noch nicht rechtskräftig), abrufbar unter

https://bstger2.weblaw.ch/pdf/20210618_SK_2019_17.pdf (1.12.2022); englische Übersetzung der NGO Civitas Maxima verfügbar unter <https://civitas-maxima.org/legal-work/our-cases/alieu-kosiah/> (1.12.2022).

⁵ Als Privatklägerschaft gilt die geschädigte Person, die ausdrücklich erklärt, sich am Strafverfahren als Straf- oder Zivilklägerin oder -kläger zu beteiligen (Art. 118 Abs. 1 der Schweizerischen StPO).

⁶ „Commanding officer“; sowohl von den Rebellen selbst wie auch von den Zivilisten unscharf verwendet für jeden Höhergestellten mit Befehlsgewalt.

⁷ Eine Rebellenarmee, die gegen die National Patriotic Front of Liberia (NPFL) von Charles Taylor kämpfte.

⁸ Meist werden erster (1989–1997) und zweiter Bürgerkrieg (1999–2003) unterschieden.

ansässigen NGO namens Civitas Maxima⁹ und deren Schwesterorganisation Global Justice and Research Project in Monrovia/Liberia¹⁰ fußten. Letztere bietet Unterstützung für Opfer von Übergriffen während der liberianischen Bürgerkriege, Erstere begleitet die Führung von Strafprozessen in diesem Kontext in Europa und den USA.

Zwischen der Eröffnung des Strafverfahrens durch die Bundesanwaltschaft im August 2014, der Fahndung nach dem Aufenthaltsort des Beschuldigten in der Schweiz¹¹ und dessen Verhaftung im französischsprachigen Landesteil im November desselben Jahres, blieb genügend Zeit, sich mit den in den Privatklagen geschilderten Sachverhalten, dem historischen, geografischen und ethnischen Umfeld Liberias sowie der Geschichte dieses Konfliktes eingehend zu befassen.¹²

In der Strafuntersuchung durch die Bundesanwaltschaft kamen bis zur Anklageerhebung im März 2019 neben den Privatklägern und dem Beschuldigten mehr als 25 Zeugen zu Wort, die sich teils in der Schweiz, in Europa, den USA und in Liberia befanden. Die Einvernahmen der Zeugen aus der Schweiz und rechtshilfweise in europäischen Ländern und den USA stellten keine sonderlichen Probleme dar. Schwieriger war dies im Falle Liberias, da die damalige Regierung keine Rechtshilfe leistete. Die Bundesanwaltschaft war bei der Lokalisierung der Zeugen und der Organisation ihrer Reise an den Flughafen in Monrovia auf fremde Hilfe angewiesen.¹³ Diese kam bei den Privatklägern und den Belastungszeugen von Seiten der bereits erwähnten NGO Global Justice and Research Project vor Ort, bei den Entlastungszeugen von den Verwandten des Beschuldigten in Liberia. Die bei diesem Vorgehen mögliche Beeinflussung der Aussagen von außen wurde bei deren Würdigung berücksichtigt. Die Reise zur Einvernahme in die Schweiz ab dem Flughafen Monrovia wurde durch die Bundesanwaltschaft organisiert¹⁴ und die Betreuung während des Aufenthalts in der Schweiz¹⁵ durch fedpol¹⁶ sichergestellt.

⁹ <https://civitas-maxima.org/> (1.12.2022).

¹⁰ <http://www.globaljustice-research.org/> (1.12.2022).

¹¹ Das Schweizer Recht kennt ein beschränktes Universalitätsprinzip: Die Schweiz ist zur Verfolgung von Straftaten, die nicht in der Schweiz, nicht durch einen Schweizer und nicht gegen einen Schweizer begangen wurden (Territorialitäts- sowie aktives und passives Personalitätsprinzip) nur dann zuständig, wenn sich der mutmaßliche Täter in der Schweiz befindet und nicht ausgeliefert oder an ein internationales Gericht überstellt wird (Art. 264m des Schweizerischen StGB).

¹² Um einen kultursensiblen Umgang mit völkerstrafrechtlichen Sachverhalten zu ermöglichen und so dem universellen Anspruch des Völkerstrafrechts gerecht zu werden, ist eine umfassende Kenntnis des Gesamtkontextes Voraussetzung dafür, um die Aussagen der Beteiligten verstehen zu können.

¹³ Mangels Rechtshilfe basierten die Reisen auf Freiwilligkeit.

¹⁴ Dabei war ein Zwischenstopp bei der nächstgelegenen Schweizer Botschaft an der Elfenbeinküste für den Visaerhalt notwendig.

¹⁵ Die Betreuung der Opfer von Völkerrechtsverbrechen, die für ihre Beteiligung am Verfahren ihre gewohnte Umgebung

Die Untersuchung ergab einzelne, in sich abgeschlossene Teile eines Puzzles, denn die Einvernommenen erzählten, was sie während des Kriegs erlebt hatten. Es sind Momentaufnahmen aus verschiedenen Orten und zu verschiedenen Zeitpunkten. Nur in zwei Fällen berichteten zwei Privatkläger und ein Zeuge über den gleichen Sachverhalt. Der Beschuldigte seinerseits gab zu, im Bürgerkrieg für die ULIMO gekämpft zu haben, bestritt aber jegliche Tatvorwürfe, da er zu den behaupteten Zeitpunkten nicht vor Ort gewesen sei. Es stellte sich mithin die Frage nach der Glaubwürdigkeit der sich widersprechenden Aussagen. Ein durch die Bundesanwaltschaft in Auftrag gegebener Analysebericht von fedpol brachte schon reichlich Klarheit. Er zeichnete aufgrund öffentlich zugänglicher Quellen¹⁷ die Geschichte Liberias sowie des Bürgerkrieges nach und beschrieb anschaulich das Leid der Zivilbevölkerung unter der stetig wechselnden Herrschaft der Rebellen Gruppen.¹⁸ Ein Ermittlungsbericht der Bundeskriminalpolizei, der die Einzelschilderungen der Einvernommenen in den größeren Rahmen des Analyseberichtes einpasste, zeichnete schließlich ein Bild, das keine Zweifel an den Schilderungen der Privatkläger übrig ließ, weshalb die Bundesanwaltschaft im März 2019 beim Bundesstrafgericht in Bellinzona Anklage erhob.

Mitten in der anspruchsvollen Vorbereitung der Gerichtsverhandlung brach die COVID-19-Pandemie aus, die eine Einreise der Privatkläger und Zeugen in die Schweiz vorübergehend verhinderte. Die rund sechswöchige Hauptverhandlung begann daher erst Ende November 2020 und wurde im Februar 2021 fortgesetzt.

Vor Gericht bekräftigte der Beschuldigte seine Verteidigungsstrategie. Sie bestand auch in der Behauptung, der Norden Liberias¹⁹ sei nach dessen Einnahme durch seine Rebellen Gruppe ruhig und friedlich gewesen. Dieser Schilderung widersprachen aber nicht nur die Aussagen der Privatkläger und einiger Zeugen, sondern auch sämtliche öffentlich zugänglichen Quellen.²⁰ Zum Prozessauftritt erschienen zudem verschiedene Artikel in Schweizer Zeitungen, unter anderem die Reportage eines Journalisten der Neuen Zürcher Zeitung

verlassen müssen, ist ein wichtiger Baustein für das Gelingen eines völkerstrafrechtlichen Verfahrens.

¹⁶ Bundesamt für Polizei.

¹⁷ Unter anderem der Bericht der Truth and Reconciliation Commission of Liberia, Berichte der UN, von NGO, diverse Monografien und Berichte der liberianischen Presse aus der Zeit.

¹⁸ Der Bericht beschrieb namentlich die historischen Gräben zwischen den verschiedenen Ethnien Liberias und wie diese den Bürgerkrieg mitbestimmten.

¹⁹ Das Lofa County im Norden Liberias wurde über weite Strecken des ersten liberianischen Bürgerkriegs von den ULIMO kontrolliert.

²⁰ Namentlich der Bericht der Truth and Reconciliation Commission of Liberia, Berichte der UNO und von Médecins sans Frontières sowie die Kriegsberichterstattung in liberianischen Zeitungen aus dieser Zeit zeichnen das Bild einer Zivilbevölkerung, die der mörderischen Willkür der Warlords schutzlos ausgeliefert war.

über einen Besuch bei Alhaji G.V. Kromah, dem ehemaligen Leader der ULIMO.²¹ Der Journalist stellte ihm die Frage, was er von den Vorwürfen gegen den Beschuldigten in der Schweiz halte (der Journalist erwähnte namentlich Versklavung und Tötung von Zivilisten sowie Kannibalismus). Kromah antwortete, es handle sich dabei um ganz gewöhnliche Praktiken eines Soldaten, bei deren Unterlassen man einem Kämpfer sogar vorwerfen könne, er habe seinen Job nicht richtig gemacht. Die Aussage warf ein Schlaglicht auf das Selbstverständnis der ULIMO-Rebellen und ließ die Behauptung des friedlichen Zusammenlebens mit den Zivilisten wenig glaubwürdig erscheinen. Auch das zweite Argument zur Verteidigung – der Beschuldigte will zum Tatzeitpunkt noch gar nicht am Tatort gewesen sein – hielt vor Gericht nicht stand. Alle Privatkläger und verschiedene Zeugen behaupteten das Gegenteil. Ein vom Beschuldigten als Hauptentlastungszeuge ins Verfahren eingebrachter „Boy Soldier“ und „Bodyguard“ platzierte ihn ebenfalls im Tatzeitraum ins Tatgebiet. Die letzten Zweifel verflogen, als das Gericht einen ehemaligen Kampfgefährten des Beschuldigten per Videoschaltung in ein französisches Gefängnis befragte und auch dieser dessen Schutzbehauptungen widersprach.

Das Urteil vom 18. Juni 2021²² fiel entsprechend aus. Das Gericht sprach den Beschuldigten in 21 von 25 Anklagepunkten schuldig (namentlich der Verwendung eines Kindersoldaten, des Befehls der Tötung von insgesamt 13 Zivilisten und zwei Rebellen hors de combat, der eigenhändigen Tötung von vier Zivilisten, der Vergewaltigung einer Zivilistin, der wiederholten grausamen bzw. unmenschlichen Behandlung von Zivilisten bzw. des Befehls derselben, der Verletzung der Würde eines Verstorbenen sowie des vielfachen Befehls von Plünderungen) und verurteilte ihn zu der von der Bundesanwaltschaft beantragten Höchststrafe nach anwendbarem Recht²³ von 20 Jahren Freiheitsentzug. Es verwies ihn ebenfalls für 15 Jahre des Landes und verpflichtete ihn zur Leistung von Entschädigungen an die Privatkläger sowie zur Tragung der Prozesskosten.

Der Gerichtsentscheid ist in doppelter Hinsicht eine Premiere. Es ist die erste Verurteilung eines Liberianers wegen Verbrechen im liberianischen Bürgerkrieg und es ist das erste Urteil der Schweizer (zivilen) Strafjustiz im Bereich des Völkerstrafrechts.²⁴

Das Urteil wurde vom Beschuldigten angefochten und die Berufungsverhandlung soll im Januar 2023 beginnen.

²¹ Schilliger, NZZ v. 3.12.2020, abrufbar unter <https://www.nzz.ch/gesellschaft/liberia-warlord-alieu-kosiah-vor-gericht-monster-oder-retter-ld.1588923> (1.12.2022).

²² BStGer, Urt. v. 18.6.2021 – SK.2019.17.

²³ Art. 108 und 109 des Militärstrafgesetzes v. 13.6.1927 in der im Tatzeitraum (1993/1994) geltenden Fassung in Verbindung mit dem gemeinsamen Art. 3 der Genfer Abkommen v. 12.8.1949 und dem Zusatzprotokoll über den Schutz der Opfer nicht international bewaffneter Konflikte v. 8.6.1977 (Protokoll II).

²⁴ Vor 2011 waren die Zuständigkeiten zwischen Zivil- und Militärjustiz aufgeteilt. Siehe dazu Fn. 3.